

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN UND INSTALLATIONSARBEITEN
(„AGB“)
(Version 01.2025)**

Inhalt

1.	Anwendungsbereich.....	1
2.	Angebote.....	2
3.	Abschluss des Vertrags.....	2
4.	Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	2
5.	Vertragspreise und Zahlungsbedingungen.....	3
6.	Lieferungen.....	3
7.	IP-Rechte und Nutzung von Software	4
8.	Gemeinsame Bestimmungen für Dienstleistungen	5
9.	Mitwirkungspflichten des Kunden	6
10.	Verzögerung.....	7
11.	Annahmeverzug.....	7
12.	Gewährleistung	8
13.	Schadenersatz und sonstige Haftung.....	10
14.	Vertragsbeendigung.....	11
15.	Höhere Gewalt.....	11
16.	Datenschutz	12
17.	Vertraulichkeit	12
18.	Wiederausfuhr / Exportklausel.....	13
19.	Schlussbestimmungen	13

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten als Grundlage für jedes verbindliche Angebot und jeden von CellCube Energy Storage GmbH, FN 483106a, IZ NÖ-Süd, Straße 3, Objekt M36, 2355 Wiener Neudorf, Österreich („**CellCube**“) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Waren, Installationsarbeiten und damit zusammenhängende Dienstleistungen mit einem Kunden („**Vertrag**“) sowie für alle weiteren Verträge über die gegenwärtige und zukünftige Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen an ihre Kunden („**Kunde**“; solche Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen zusammen auch „**Dienstleistungen**“). Diese AGB gelten somit auch für künftige Leistungen von CellCube an den Kunden ohne separate Vereinbarung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2 Diese AGB von CellCube gelten ausschließlich, so dass abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere standardisierte Vertragsbestimmungen des Kunden („**Kunden-AGB**“) nur dann wirksam sind, wenn sie vorab ausdrücklich und schriftlich zwischen CellCube und dem Kunden vereinbart wurden. Eine stillschweigende Vereinbarung oder Einbeziehung der Kunden-AGB in einen Vertrag ist ausgeschlossen. Die Art und Weise der Vertragserfüllung durch CellCube und den Kunden sowie die Handelsbräuche stellen keine Änderung dieser AGB dar.
- 1.3 CellCube kann diese AGB von Zeit zu Zeit ändern. Die AGB in der bei Abschluss des jeweiligen Vertrags mit dem Kunden gültigen Fassung, wie auf der Website von CellCube unter <https://www.cellcube.com/legal-information/>, zur Verfügung gestellt und bis dahin aktualisiert, werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages.

2. Angebote

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, können sind die von CellCube unterbreiteten Angebote („Angebot“) unverbindlich und können ohne Vorankündigung geändert werden: Unverbindliche Angebote stellen eine Aufforderung an einen potenziellen oder bestehenden Kunden dar, eine Angebotsanfrage an CellCube zu richten.
- 2.2 Verbindliche Angebote von CellCube gelten für einen (1) Monat ab dem Datum des Angebots, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3 Alle von CellCube erstellten Kataloge, Spezifikationen, Preislisten oder ähnliche Dokumente dienen nur zu Informationszwecken und gelten nicht als Angebot. CellCube geht davon aus, dass diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Drucklegung vollständig und richtig sind; CellCube übernimmt jedoch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit dieser Unterlagen. CellCube übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die sich aus diesen Unterlagen oder Ähnlichem ergeben.

3. Abschluss des Vertrags

- 3.1 Stellt der Kunde nach einem unverbindlichen Angebot eine Angebotsanfrage an CellCube, kommt ein Vertrag zustande, indem eine für CellCube und den Kunden annehmbare Vereinbarung unterzeichnet wird, in der alle anwendbaren Bedingungen im Detail geregelt sind.
- 3.2 Verbindliche Angebote von CellCube sind vom Kunden schriftlich (auch auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail) anzunehmen, sodann ist eine für CellCube und den Kunden annehmbare Vereinbarung, die nicht nur den Inhalt des angenommenen Angebots, sondern auch alle anwendbaren Bedingungen im Detail regelt, zu unterzeichnen. Eine bloße Bestätigung des Empfangs des Angebots durch den Kunden gilt nicht als Annahme des Angebots.
- 3.3 Abweichungen von einem verbindlichen oder unverbindlichen Angebot von CellCube oder sonstige Wünsche oder Weisungen des Kunden, wie z.B. Lieferwünsche, Termine, Rabatte, werden als unverbindliche Angebote des Kunden behandelt. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von CellCube im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich angenommen werden. Der Vertrag gilt in dem Zeitpunkt als geschlossen, in dem CellCube die Auftragsbestätigung an den Kunden absendet.
- 3.4 Gibt Kunde in seiner Bestellung Spezifikationen, Konfigurationen und sonstige Anforderungen an Dienstleistungen sowie deren Funktionalität und Kompatibilität mit anderen (nicht von CellCube autorisierten) Dienstleistungen und deren Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck an oder werden diese zum Vertragsbestandteil, so ist Kunde für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit dieser und der diesen Spezifikationen zugrundeliegenden Informationen allein verantwortlich. Kunde sichert zu, dass alle Informationen, die er CellCube zur Erstellung eines Angebots oder eines Vertrags oder im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt, vollständig, richtig und wahrheitsgetreu sind, und nimmt zur Kenntnis, dass CellCube möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Pflichten aus einem Vertrag vollständig und/oder vereinbarungsgemäß zu erfüllen oder er seine Rechte aus einem Vertrag nicht ausüben kann, wenn er CellCube unvollständige, ungenaue oder unrichtige Informationen oder vorschriftswidrige Anweisungen erteilt. Jegliche Warnpflicht von CellCube für den Fall solcher Informationen oder Anweisungen oder ungeeigneter Materialien, die Kunde zur Verfügung stellt, wird ausdrücklich ausgeschlossen. CellCube übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung.

4. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

- 4.1 Werden Dienstleistungen vor Ort oder in Räumlichkeiten des Kunden erbracht, hat Kunde die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen und Anlagen zu beachten sowie interne Vorschriften von CellCube, anerkannte Regeln der Technik und andere

unternehmensinterne Regelungen. Kunde bestätigt, dass er diese Vorschriften kennt und deren Befolgung durch sein Personal sicherstellt.

- 4.2 Kunde trägt alle finanziellen und sonstigen Nachteile aus der Nichteinhaltung dieser Klausel und stellt CellCube von allen Schäden der CellCube und/oder ihres Personals und/oder Subunternehmer sowie von allen Ansprüchen Dritter frei und hält sie schadlos.

5. Vertragspreise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Vertragspreis bestimmt sich aus den für die jeweiligen Dienstleistungen im gelegten Angebot angebotenen Preisen. Alle Preise verstehen sich in Euro und ohne Umsatzsteuer. Kunde trägt alle Gebühren, Zölle und sonstigen Steuern. Ausgenommen sind nur Steuern vom Einkommen (zB Einkommens- oder Körperschaftsteuer); diese trägt jede Vertragspartei selbst.
- 5.2 CellCube behält sich vor, die Preise für noch nicht gelieferte oder erbrachte Dienstleistungen ab Mitteilung an den Kunden anzupassen, um Änderungen direkter Kosten, einschließlich geänderter Wechselkurse und Rohstoffpreise, sonstiger Kosten für Herstellung, Vertrieb, Arbeit, Energie oder Transport abzubilden, wenn diese Änderungen fünf Prozent (5%) der ursprünglichen direkten Kosten übersteigen und zwischen dem Vertragsschluss und Lieferung/Erbringung der Dienstleistungen wirksam werden.
- 5.3 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat Kunde innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum auf ein von CellCube gesondert bekannt zu gebendes Konto zu zahlen.
- 5.4 Kunde erklärt sich mit dem Erhalt elektronischer Rechnungen einverstanden. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden im PDF-Format per E-Mail gesandt.
- 5.5 Bei Teillieferungen oder Teilleistungen ist CellCube berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.
- 5.6 Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu zahlen.
- 5.7 CellCube hat das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Beträge auszusetzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche oder sonstiger Forderungen von CellCube, und alle Key Milestones von CellCube werden um die Dauer einer solchen Aussetzung verlängert.

6. Lieferungen

6.1 Allgemein

- 6.1.1 CellCube verkauft dem Kunden Dienstleistungen gemäß dem Angebot, auf das diese AGB nachrangig Anwendung finden, in der im Angebot angegebenen Menge und zu den darin angegebenen Terminen. Das Risiko der Beschädigung, des Diebstahls und/oder Zerstörung der Lieferungen einschließlich des Elektrolyten geht mit der Lieferung zu diesen Bedingungen auf den Kunden über. Kunde ist für die sichere Lagerung aller Lieferungen am Standort verantwortlich und hat CellCube jederzeit Zugang zum Lagerort zu gewähren.
- 6.1.2 Alle Preise verstehen sich gemäß „FCA“ (Free Carrier) gemäß INCOTERMS 2020, sofern nicht anders vereinbart. Das Design der CellCube's von CellCube entspricht dem Industriestandard. Wegen ihres Designs benötigen die CellCubes keine zusätzlichen Transportverpackungen, zB Folienverpackungen, komplette Wachsbeschichtungen oder Ähnliches. Transportschäden sind daher vorhersehbar und stellen keinen Mangel dar und CellCube ist nicht verpflichtet, solche Schäden oder transportbedingte Verschmutzungen zu beheben oder zu ersetzen.
- 6.1.3 Die Verpackung erfolgt durch CellCube in handelsüblicher Weise, um Beschädigungen der Dienstleistungen auf dem Weg zum Bestimmungsort unter normalen Transportbedingungen zu vermeiden. Entstehen CellCube Kosten für notwendige oder verlangte Verpackung (zB bei besonderen

Mengen oder Abmessungen), besondere Kennzeichnung, Stückelung, Beschriftung oder Positionierung usw, werden diese gemäß Aufwand der CellCube zum Vertragspreis addiert und sind nicht in den vereinbarten Preisen enthalten.

- 6.1.4 Alle angegebenen Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und verstehen sich stets als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an Kunde.
- 6.1.5 Kunde ist nicht berechtigt, Fristen/Termine aus welchem Grund auch immer ohne schriftliche Zustimmung von CellCube zu verschieben.
- 6.1.6 Wird der Leistungsbeginn oder die Leistung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, insbesondere durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 9., verlängern sich die Leistungsfristen und Fertigstellungstermine entsprechend. In diesem Fall hat Kunde der CellCube alle durch eine solche Verzögerung entstehenden Mehrkosten (zB für Lager, Transport, frustrierte interne Kosten und für Unterlieferanten, Rücknahme und Remobilisierung von Montagematerial und -personal) zusätzlich zum vereinbarten Preis zu zahlen. CellCube hat bei einer solchen Verzögerung eine angemessene Mobilisierungsfrist von mindestens drei (3) Wochen.
- 6.1.7 Kunde hat die von CellCube erbrachten Leistungen abzunehmen. Die detaillierten Regeln für Abnahme und Abnahmeverfahren sind im Vertrag geregelt.
- 6.1.8 Bei Fälligkeit nicht abgenommene Lieferungen werden auf Gefahr und Kosten des Kunden für sechs Wochen eingelagert. CellCube ist berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.
- 6.1.9 Nur *wesentliche Mängel* bestimmter Lieferungen oder Leistungen berechtigen den Kunden, deren Annahme zu verweigern oder auszusetzen. CellCube behebt solche Mängel innerhalb angemessener Frist. „Wesentliche Mängel“ sind nur sicherheitsrelevante Mängel, die zu Personenschäden führen können oder die dazu führen, dass die Dienstleistungen die vereinbarten Leistungswerte um mehr als die vereinbarten Schwellenwerte unterschreiten. Alle anderen Mängel sind unwesentlich.

6.2 Eigentumsvorbehalt

- 6.2.1 CellCube behält das Eigentum an allen Dienstleistungen bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises zuzüglich aller Zinsen und Kosten.
- 6.2.2 Zur Sicherung der Forderung von CellCube auf Zahlung des Vertragspreises tritt Kunde hiermit seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte – auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurden – an CellCube ab und verpflichtet sich, (i) einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und Rechnungen anzubringen und (ii) eine entsprechende Abtretung in alle Verkaufsverträge aufzunehmen. Auf Verlangen hat Kunde CellCube die abgetretene Forderung und den Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und dem Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen.
- 6.2.3 Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Dienstleistungen hat Kunde, auf das Eigentum von CellCube hinzuweisen und CellCube unverzüglich zu benachrichtigen.

7. IP-Rechte und Nutzung von Software

- 7.1 Im Verhältnis zwischen den Parteien behält CellCube das Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an allen von oder Namens CellCube erstellten Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Dokumentation der erbrachten Leistungen, Handbüchern und Schulungsunterlagen, Angeboten und sonstigen Dokumenten. Kunde darf solche gewerblichen Schutzrechte nur für die Zwecke dieses Vertrags und auf seine Kosten kopieren, nutzen und mitteilen. CellCube haftet nicht für die Verwendung dieser Rechte zu anderen als den Zwecken, für die sie erstellt wurden.
- 7.2 Soweit die gelieferten Dienstleistungen Software enthalten, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, diese Dienstleistungen einschließlich der Software zusammen mit der gesamten

übergebenen Dokumentation unabhängig von ihrem Standort für die Dauer der Nutzung der Dienstleistung zu nutzen. Diese Dokumentation wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Teil der Dienstleistung überlassen. Die Nutzung der Software auf einer nicht von CellCube autorisierten Dienstleistung ist ausgeschlossen.

- 7.3 Kunde darf Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Kunde darf Software nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb der gelieferten Dienstleistung verwenden. Die Vervielfältigung und Bearbeitung der Software ist untersagt. Kunde hat Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von CellCube zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und Dokumentation inkl. Kopien behält CellCube. Die Erteilung von Unterlizenzen ist untersagt.

8. Gemeinsame Bestimmungen für Dienstleistungen

- 8.1 Kunde darf die Dienstleistungen nur für die vereinbarten Zwecke und gemäß den Anweisungen in Handbüchern, Richtlinien, Garantiebedingungen und sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Anweisungen von Mitarbeitern, die von CellCube zur Erfüllung eines Vertrags beschäftigt oder untervergeben wurden, nutzen.
- 8.2 CellCube kann Design, Materialien, Passform und Ausführung der Dienstleistungen ändern oder Arbeitsmethoden, Kommunikationssysteme, Software oder andere Elemente der Dienstleistungen und Dokumentation ändern, sofern dies die Funktionalität der Dienstleistung nicht wesentlich beeinträchtigt. CellCube übernimmt keine Haftung für Verfügbarkeit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit oder Ergebnis der Dienstleistungen. Kunde darf die Dienstleistungen nur für vereinbarte Anwendungen und Zwecke nutzen.
- 8.3 Kunde darf keine Arbeiten an den von CellCube im Rahmen der Dienstleistungen gelieferten und/oder verwendeten Produkte oder Software durchführen (oder durchführen lassen), die über die normale Nutzung gemäß den Spezifikationen hinausgehen. Bei unzulässigen Handlungen kann CellCube die Dienstleistungen bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen, konformen Zustands der Dienstleistung oder der Software aussetzen und dem Kunden die Kosten für die Änderungen in Rechnung stellen. Nimmt Kunde eigenmächtig Änderungen an vor, sind jegliche Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüche gegen CellCube ausgeschlossen.
- 8.4 Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Merkmale und Funktionen der Dienstleistungen von Verfügbarkeit und ordnungsgemäßer Erbringung der von CellCube bezeichneten externen Dienstleistungen, wie Energieversorgung, Datenspeicherung, Netzanbindung und Kommunikation abhängen. CellCube hat keinen Einfluss auf diese Dienstleistungen und übernimmt in dieser Hinsicht keine Verantwortung oder Haftung.
- 8.5 Kunde ist für alle Informationen, Aufträge, Anweisungen, Materialien und Tätigkeiten verantwortlich, die er oder von ihm beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen durch CellCube bereitstellen oder durchführen. CellCube ist berechtigt, sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit aller vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen, auch wenn CellCube Datenerfassungs-, Design- oder Audit-Dienstleistungen erbringt. Auf Verlangen von CellCube stellt Kunde unverzüglich alle sonstigen Informationen, Dienstleistungen oder Unterstützungsleistungen zur Verfügung, die er kontrolliert und die für die vertragsgemäße Erfüllung durch CellCube wichtig sind.
- 8.6 Ungeachtet eines vereinbarten Leistungsänderungsverfahrens bedarf jede Stornierung, Verzögerung oder sonstige Änderung eines Vertrags durch den Kunden der vorherigen Zustimmung von CellCube. Diese Zustimmung erfolgt unbeschadet der Rechte von CellCube nach Vertrag oder Gesetz. Kunde erstattet CellCube verringerte Margen und alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich eines angemessenen Gewinns), die infolge nachfolgender Änderungen entstehen, unverzüglich nach erster Aufforderung, verlängert alle Fristen und Termine, insbesondere Key Milestones um eine angemessene Zeit für die

Umsetzung einer Änderung und die Anpassung der Erbringung der Dienstleistungen an eine solche Änderung, wenn

- (a) CellCube einer Änderung der Bestellung oder einer Vertragsänderung zustimmt, einschließlich zB (teilweiser) Stornierung, Verzögerung oder Aussetzung, Hinzufügung, Auslassung, Ersatz oder Änderung von Konstruktion, Qualität, Standard, Menge, Herstellungsort oder Ausführung (einschließlich Reihenfolge, Mengen oder Zeitplan) von Dienstleistungen („Änderung“), oder
- (b) CellCube stimmt einer Änderung aus folgenden Gründen zu
 - (i) Änderungen geltender Gesetze oder Normen,
 - (ii) Gefahr im Verzug,
 - (iii) ungenauen, unrichtigen oder unvollständigen Informationen von Kunde, oder
 - (iv) Nichterfüllung vertraglicher Pflichten durch Kunde.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

9.1 Kunde wird CellCube auf seine Kosten alle notwendigen und zweckdienlichen Informationen rechtzeitig und in dem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen und alle sonstigen erforderlichen Mitwirkungs- und Bereitstellungsleistungen aus seinem Verantwortungsbereich unverzüglich erfüllen. Insbesondere erbringt Kunde vorbereitende Arbeiten entsprechend dem Liefer- bzw. Leistungsumfang eines Vertrages.

9.2 Die Mitwirkungspflichten des Kunden umfassen in jedem Fall:

9.2.1 Bereitstellung von geringwertigen Arbeitsmitteln (zB Büroarbeitsplätze, Schreibmaterial) für die Arbeit vor Ort;

9.2.2 Ungehinderter Zugang zur Serverinfrastruktur zur Durchführung von Wartungs- und Unterstützungsleistungen;

9.2.3 Gewährung des physischen Zugangs zur Serverinfrastruktur vor Ort, insbesondere für die Erbringung von Wartungs- und Unterstützungsleistungen.

9.3 Kunde wird CellCube alle für deren Vertragserfüllung notwendigen Informationen und sonstigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Soweit zweckmäßig oder notwendig, wirkt Kunde auf Verlangen von CellCube bei den Planungs-, Installations- und Realisierungsarbeiten sowie bei den Wartungs- und Supportleistungen mit. Insbesondere stellt Kunde dafür qualifiziertes Personal rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. Kommt Kunde nach Ansicht von CellCube diesen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nach und gefährdet dadurch die Erfüllung der Pflichten von CellCube, wird CellCube den Kunden entsprechend mahnen. Kann CellCube aufgrund der verspäteten oder unzureichenden Mitwirkung des Kunden ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, haftet CellCube nicht für die daraus resultierenden Folgen und Schäden, sondern Kunde allein dafür verantwortlich ist und er haftet CellCube für Kosten und/oder Schäden.

9.4 Kunde informiert CellCube unverzüglich schriftlich, wenn Umstände eintreten und erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können.

9.5 Kunden hat behördliche Bewilligungen und Zustimmungen Dritter, die für die Ausführung von Installationen erforderlich sind, einzuholen. CellCube übernimmt keinerlei Haftung dafür.

9.6 Soweit für die Leistungen am Ort der vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden besondere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder sonstige verbindliche Normen gelten, wird er CellCube hierüber informieren und ein verbindliches Angebot einholen, soweit die Leistungen von CellCube hiervon betroffen sind oder sein können. Kommt Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er CellCube für alle daraus entstehenden Schäden, zB für Ansprüche Dritter und verliert seine Ansprüche gegen CellCube.

- 9.7 Hängt die vertragliche Leistung von der Genehmigung, Bestätigung oder Abnahme eines Angebots, eines Entwurfs, eines Arbeitsergebnisses, eines Plans oder einer Maßnahme von CellCube durch den Kunden ab, hat Kunde diese innerhalb der im Vertrag genannten Frist oder, wenn keine Frist genannt ist, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch CellCube zu erklären. Reagiert Kunde nicht innerhalb dieser Frist, gilt seine Zustimmung, Bestätigung oder Annahme als am letzten Tag dieser Frist erteilt.

10. Verzögerung

- 10.1 Gerät CellCube mit der Leistung in Verzug, hat Kunde der CellCube eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Lässt CellCube die gesetzte Nachfrist verstreichen, ohne die angemahnte Verpflichtung zu erfüllen, ist Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder, soweit es sich um eine Teillieferung/-leistung handelt, nur von dieser Teillieferung/-leistung.
- 10.2 Können Leistungen aufgrund von Umständen, die außerhalb des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs von CellCube liegen (zB Materialmangel, fehlender Zugang zum Installationsort, fehlende behördliche Bewilligungen, Verzug des Kunden mit Vorbereitungsarbeiten oder mit der Abgabe von Erklärungen oder Handlungen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen von CellCube im Zusammenhang mit einem Vertrag Voraussetzung sind), nicht innerhalb einer vereinbarten Frist oder zu einem vereinbarten Termin erbracht werden, gerät CellCube mit diesen Leistungen nicht in Verzug. Darüber hinaus kann CellCube alle durch eine solche Verzögerung entstehenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten, frustrierte interne Kosten, frustrierte Kosten für Subunternehmer) zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung stellen. Setzt CellCube hierfür eigenes Personal ein, werden die von CellCube üblicherweise berechneten Stundensätze zugrunde gelegt.
- 10.3 Die Einhaltung der Fertigstellungsfristen steht ebenfalls unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung mit Zulieferungen und Materialien. Liefert ein Lieferant von CellCube nicht richtig oder nicht rechtzeitig, verlängert sich die Fertigstellungsfrist gegenüber dem Kunden entsprechend.
- 10.4 Teilleistungen, insbesondere Lieferungen, sind nur zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

11. Annahmeverzug

- 11.1 Befindet sich der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Nichtabholung der Produkte o.ä.) und hat Kunde trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht für die Beseitigung der von ihm zu vertretenden Umstände gesorgt, die die Leistungserbringung verzögern oder verhindern, kann CellCube über die für die Leistungserbringung vorgesehenen Sach- und Zeitkapazitäten anderweitig verfügen.
- 11.2 Bei Annahmeverzug des Kunden ist CellCube auch berechtigt, die Dienstleistungen nach ihrer Wahl auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder für den Kunden zu lagern, wenn CellCube auf der Erfüllung des Vertrages besteht. Im Falle der Lagerung ist CellCube berechtigt, die Ware selbst einzulagern oder im Namen und für Gefahr und Rechnung des Kunden bei Dritten zu einem marktüblichen Entgelt zu lagern. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten und Gefahren gehen ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Kunden über.
- 11.3 Befindet sich Kunde nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist im Annahmeverzug, ist CellCube auch berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, die Dienstleistungen, insbesondere gelieferte Komponenten und Materialien zu demontieren, entfernen und weiterzuverkaufen oder sonst darüber zu verfügen.
- 11.4 In jedem Fall hat Kunde der CellCube alle durch die Verzögerung und den Rücktritt entstandenen Mehrkosten und Schäden (z.B. Lagerkosten, zusätzliche Transportkosten, frustrierte interne Kosten,

frustrierte Kosten für Unterlieferanten, Rückzug und Remobilisierung von Montagematerial und Personal) zu ersetzen.

- 11.5 Diese Rechte gelten neben den sonstigen gesetzlichen Ansprüchen von CellCube im Falle des Verzuges des Kunden. Die Geltendmachung weiterer Rechte durch CellCube bleibt unberührt.

12. Gewährleistung

- 12.1 Der Begriff „Gewährleistung“ bezieht sich auf die verschuldensunabhängige Haftung von CellCube für die Mangelhaftigkeit der Leistungen bei Übernahme. CellCube gibt keine Garantie.

- 12.2 Gewährleistungsansprüche des Kunden sind Nachbesserung/Ersatzlieferung, Umtausch und dienen nur dazu, die vertragliche Äquivalenz wiederherzustellen.

12.3 Grundsatz

CellCube gewährleistet, dass ihre Leistungen bei Übernahme frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. CellCube gewährleistet, dass das *Eigentum* an den Leistungen mit der vollständigen Zahlung des Vertragspreises an CellCube auf den Kunden wirksam übertragen werden kann. Die Beweislast für das Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels liegt in jedem Fall beim Kunden. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen.

12.4 Sachmängel an neu gelieferten Waren

Alle Teile der Leistungen mit Gewährleistungsmängeln werden nach Wahl von CellCube unentgeltlich nachgebessert oder durch neue Teile ersetzt. Stellt Kunde einen Mangel fest, hat er dies CellCube unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile der Leistungen gehen in das Eigentum von CellCube über.

Nach der Meldung eines Mangels werden sich die Parteien über die beste Art und Weise der Behebung dieses Mangels verständigen, und Kunde wird CellCube eine angemessene Frist für die Durchführung aller von CellCube für notwendig erachteten Reparaturen und Ersatzlieferungen einräumen. Kann CellCube mit der Beseitigung eines Mangels nicht unverzüglich nach dessen Meldung beginnen, ist CellCube von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, also soweit die Betriebssicherheit der Dienstleistung nicht gefährdet ist, wenn Kunde auf die Beseitigung des Mangels durch CellCube wartet, ist Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten von CellCube zu beseitigen. CellCube übernimmt jedoch keine Haftung für Folgen, die sich aus solchen Handlungen des Kunden oder Dritter für die Dienstleistungen ergeben.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt CellCube - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften, soweit dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann.

Verlegt der Kunde einen Teil der Dienstleistung ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Installationsort an einen anderen Ort, so hat er CellCube die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Reisekosten, zu ersetzen.

Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von CellCube für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch für ohne vorherige Zustimmung von CellCube vorgenommene Änderungen der Dienstleistung.

12.5 IP-Rechte

Darüber hinaus gewährleistet CellCube nach bestem Wissen und Gewissen, dass die vertragsgemäße Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden nicht in die Rechte Dritter eingreift.

Führt die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch den Kunden zur Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, wird CellCube auf eigene Kosten dem Kunden ein Recht zur weiteren Nutzung verschaffen oder die Leistungen in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind sowohl Kunde als auch CellCube zur Kündigung des Vertrages berechtigt und CellCube stellt den Kunden von etwaigen, von CellCube unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der Schutzrechtsinhaber frei.

Der Anspruch des Kunden auf Freistellung besteht jedoch nur, wenn

- 12.5.1 Kunde CellCube unverzüglich über allfällige Schutz- oder Urheberrechtsansprüche Dritter informiert, CellCube in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt oder CellCube ermöglicht, Maßnahmen zur Änderung der Leistungen gemäß Absatz 1 dieses Punktes Ziffer 12.5. zu ergreifen
 - 12.5.2 die Verletzung von IP-Rechten oder Urheberrechten nicht durch den Kunden oder eine Anweisung oder Dienstleistungsanforderung des Kunden an CellCube verursacht wurde,
 - 12.5.3 die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder von Urheberrechten nicht durch unbefugte Änderungen oder eine nicht vereinbarte Nutzung eines Teils der Dienstleistung durch Kunden verursacht wurde.
- 12.6 CellCube leistet Gewähr für Mängel, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Leistungen bestehen und innerhalb von zwölf (12) Monaten danach auftreten, auch bei Rechtsmängeln.
- 12.7 Bei Originalausrüstungen, die für ein Projekt ausgewählt wurden, wie im Vertrag beschrieben, und beim Verkauf von Produkten, die von Dritten hergestellt wurden, gibt CellCube die Garantiebedingungen des Herstellers weiter.
- 12.8 Eine Gewährleistung durch CellCube ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- (a) Bei unsachgemäßer Nutzung der Dienstleistungen, unbefugter Änderung oder Reparatur durch den Kunden, insbesondere im Widerspruch zu diesem Vertrag und seinen Anhängen, zu Gebrauchs- und Wartungsanleitungen, Warnhinweisen, Reinigungsanweisungen oder anderen Informationen, die dem Kunden bekannt sind oder bekannt sein sollten;
 - (b) bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme oder fehlerhafter bzw. nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßer Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund sowie chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Fehler bei der Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte;
 - (c) bei Über- oder Unterspannung, Stromausfall, Blitzschlag, Wasserschäden, Überschwemmungen, Feuer, Explosionen, Erdbeben, Wirbelstürmen, Anschlägen, Kriegshandlungen oder ähnlichen Ereignissen;
 - (d) Mängel, die auf normale oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind;
 - (e) Änderungen an Installation und/oder Konfiguration und/oder den Komponenten oder der Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CellCube;
 - (f) mangelnde Wartung, wenn die Ursachen dafür außerhalb der Sphäre von CellCube liegen;
 - (g) Vorhandensein von absichtlichen oder unabsichtlichen Störsendern oder anderen Störquellen, die die Signalübertragung stören (insbesondere Bluetooth);
 - (h) Diebstahl oder Zerstörung einer oder mehrerer Dienstleistungen;
 - (i) Vorfälle oder Unfälle im Zusammenhang mit der Installation der Dienstleistung, wenn Kunde die Installation durchführt;
 - (j) Signalunterbrechung bei einer oder mehreren Dienstleistungen oder der Serverinfrastruktur oder anderen Komponenten des Systems (Stromausfall, Abschaltung eines oder mehrerer solcher Elemente) eines BMS, einer Betriebssteuerungssoftware oder eines EMS;

(k) Verletzung von Mitwirkungspflichten.

- 12.9 Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistung zu prüfen und Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme zu rügen. Der Kunde hat daher allfällige Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme schriftlich bei CellCube zu rügen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen. In jedem Fall muss Kunde CellCube alle Mängel schriftlich mitteilen.
- 12.10 Bei wesentlichen Mängeln hat CellCube in jedem Fall die Wahl zwischen Nachbesserung und Ergänzung des Fehlenden oder Austausch. Eine vorübergehende Nachbesserung gilt auch dann als erfolgreich, wenn CellCube dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 12.11 Bei Rechtsmängeln hat CellCube diese zu verbessern. CellCube verschafft dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit, die Dienstleistung im vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 12.12 Kunde hat neue oder geänderte Dienstleistungen im Rahmen der Gewährleistung zu akzeptieren, wenn der vertragliche Funktionsumfang unbeeinträchtigt bleibt und dies nicht zu erheblichen Nachteilen des Kunden führt.
- 12.13 Schlägt zwei aufeinanderfolgende Nachbesserungsversuche von CellCube fehl, ist Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung des Mangels zu setzen. Dabei hat Kunde ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich für den Fall des weiteren Fehlschlagens der Nachbesserung die Minderung des Preises oder - sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt - das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vorbehält. Schlägt auch diese Nachbesserung fehl, kann der Kunde den Vertragspreis entsprechend mindern (d.h. um einen Betrag, der dem geminderten Wert der Nutzung der Leistung entspricht) oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er einen wesentlichen Mangel nachweisen kann.
- 12.14 Die Haftung für Mangel- und Mangelfolgeschäden richtet sich nach den Bestimmungen der Ziffer 13.
- 12.15 Erbringt CellCube außerhalb Leistungen, zB zur Fehlersuche oder Fehlerbehebung, ohne dass ein Mangel vorliegt, oder stellt sich heraus, dass der Fehler durch den Kunden verursacht wurde, werden diese gemäß der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisliste von CellCube nach Aufwand verrechnet.
- 12.16 Werden die Dienstleistungen aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, leistet CellCube nur Gewähr für die vertragsgemäße Ausführung. CellCube haftet nicht für mangelhafte Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, wenn diese von CellCube auf Wunsch oder im Auftrag des Kunden beauftragt worden sind.
- 12.17 CellCube übernimmt keine über diesen Artikel 12 hinausgehenden Gewährleistungspflichten.

13. Schadenersatz und sonstige Haftung

- 13.1 Mit Ausnahme von Personenschäden haftet CellCube für Schäden aus der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag (*Schadenersatz*) nur bei krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für andere Schäden ist ausgeschlossen. CellCube haftet nicht für unvorhersehbare oder atypische Schäden. CellCube haftet auch nicht in den Fällen der Ziffer 12.8.
- 13.2 CellCube haftet nicht für Mangelfolgeschäden, indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie Schäden aus Datenverlust oder unrechtmäßiger Verwendung von Daten.
- 13.3 CellCube haftet nicht für Nachteile aus der Nichteinhaltung der Installations-, Test-, Inbetriebnahme- und Benutzungsbedingungen (wie in den Betriebshandbüchern) oder der in den behördlichen Genehmigungen festgelegten Bedingungen durch den Kunden.

13.4 Die Verjährungsfrist für Schadensersatz- und sonstige Ansprüche des Kunden beträgt ein Jahr ab Übernahme.

14. Vertragsbeendigung

14.1 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist CellCube berechtigt, von einem Vertrag zurückzutreten,

- (a) wenn die Erbringung der Dienstleistungen oder der Beginn oder die Fortsetzung ihrer Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder die außerhalb des Einflussbereichs von CellCube liegen, unmöglich ist oder sich trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch CellCube weiter verzögert;
- (b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und der Kunde auf Verlangen von CellCube vor der Lieferung weder eine Vorauszahlung leistet noch eine geeignete Sicherheit stellt;
- (c) wenn die Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist aufgrund der in Punkt 15.3 und 15.4 genannten Umstände mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Fristen, mindestens jedoch 6 Monate beträgt;
- (d) wenn Kunde die ihm in Punkt 4 auferlegten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
- (e) wenn ein Insolvenz- oder Sanierungsfall des Kunden (oder eine vergleichbare Krise nach dem für den Kunden geltenden Recht) eintritt oder unmittelbar bevorsteht; oder
- (f) wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder eine vergleichbare Entscheidung nach dem für den Kunden geltenden Recht getroffen wird.

14.2 Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

- (a) seine Erfüllung für CellCube völlig unmöglich wird, bevor das Risiko auf den Kunden übergegangen ist.
- (b) die Ausführung eines Teils der Dienstleistung unmöglich wird und Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung/Fertigstellung nachweist. Ist dies nicht der Fall, hat Kunde den auf die Teilleistung entfallenden Teil des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen.

14.3 Im Falle eines Rücktritts oder einer sonstigen vorzeitigen Beendigung des Vertrages ist CellCube unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche einschließlich der vorprozessualen Kosten berechtigt, alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits erbrachten Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, soweit Kunde die Dienstleistung noch nicht abgenommen hat sowie für von CellCube erbrachte Vorbereitungsleistungen. Insbesondere sind Aufträge, die nicht oder nicht mehr storniert werden können, vom Kunden zu bezahlen. CellCube ist auch berechtigt, die Rückgabe bereits gelieferter Produkte oder Materialien zu verlangen.

15. Höhere Gewalt

15.1 Unter der Voraussetzung, dass sie Artikel 15.2 eingehalten hat, ist keine der Vertragsparteien vertragsbrüchig und haftet nicht für die Nichterfüllung oder den Verzug bei der Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen, wenn diese Partei durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird (nachstehend "**betroffene Partei**"). Die Frist für die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen verlängert sich für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und, falls das Ereignis Höherer Gewalt danach andauert, solange und in dem Umfang, in dem es sich weiterhin auswirkt, zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Remobilisierung von CellCube.

15.2 Die Betroffene Partei muss

15.2.1 unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt die andere Partei über das Ereignis Höherer Gewalt, das Datum seines Eintritts, falls vorhersehbar, seine wahrscheinliche oder mögliche Dauer

und die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf ihre Fähigkeit, ihren Pflichten nachzukommen, zu informieren.

15.2.2 alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten abzumildern.

15.3 Ein Ereignis höherer Gewalt ist jeder ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstand, der sich der Kontrolle einer Partei entzieht, einschließlich folgender Punkte:

- (a) (a) Stürme, Überschwemmungen, Dürren, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;
- (b) (b) Epidemien oder Pandemien. Einreise- und Arbeitsbeschränkungen vor Ort sowie Beschränkungen aufgrund von Quarantänebestimmungen im Zusammenhang mit einer Epidemie/Pandemie gelten in jedem Fall als Ereignisse höherer Gewalt;
- (c) (c) Sabotage, terroristische Anschläge, Bürgerkriege, innere Unruhen, Rebellion oder Aufstand, Krieg, Kriegsdrohung oder Kriegsvorbereitung, bewaffneter Konflikt, Verhängung von Sanktionen, Embargo, Abbruch der diplomatischen Beziehungen, Eingriffe in die Produktions- oder Lieferkette durch zivile oder militärische Behörden (rechtlich oder de facto);
- (d) (d) nukleare, chemische oder biologische Kontamination;
- (e) (e) Einsturz von Produktions- oder Fertigungsgebäuden oder -anlagen, Brand, Explosion;
- (f) (f) Cyberangriff;
- (g) (g) Unterbrechung oder Ausfall von Versorgungseinrichtungen;
- (h) (h) Streiks und Aussperrungen;
- (i) (i) die Unfähigkeit, Lieferungen, Arbeitskräfte oder Transportmittel von einem Dritten zu erhalten oder zu beschaffen, wenn diese Unfähigkeit durch ein Ereignis verursacht wird, das sich der Kontrolle des Dritten entzieht und das, wenn es bei der Vertragspartei eingetreten wäre, ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne dieser Klausel darstellen würde. Ein allgemeiner Mangel an Rohstoffen gilt nicht als Fall höherer Gewalt.

15.4 Abgesehen von und zusätzlich zu dem Vorstehenden gelten die COVID-19-Epidemie/Pandemie (verursacht durch das SARS-CoV-2-Virus) und/oder ihre Folgen und jede vergleichbare Epidemie/Pandemie, insbesondere Maßnahmen des Gesetzgebers oder von Regierungen und Behörden auf jeder Ebene gegen die Ausbreitung der Erreger als Ereignis höherer Gewalt für CellCube, soweit sie die Erfüllung einer Verpflichtung von CellCube verzögern oder verhindern.

16. Datenschutz

16.1 Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen und unionsrechtlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen insbesondere durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen.

16.2 Die Datenschutzrichtlinie von CellCube kann hier eingesehen werden: <https://www.cellcube.com/data-protection>.

17. Vertraulichkeit

17.1 Sofern in einer Geheimhaltungsvereinbarung keine strengeren Vertraulichkeitsverpflichtungen vereinbart werden, gilt Folgendes:

17.2 Kunde wird alle Informationen und Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden und die nicht allgemein bekannt sind, vertraulich behandeln und gegenüber Dritten geheim halten. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören auch technisches Know-how, Betriebsmethoden und Sicherheitsmaßnahmen („**Informationen**“).

- 17.3 Kunde wird Informationen nicht ohne Zustimmung von CellCube an Dritte weitergeben.
- 17.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die aufgrund von vollstreckbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen oder zwingendem Recht offengelegt werden müssen. Die Parteien werden sich jedoch unverzüglich darüber verständigen, wie sie diese Offenlegungspflichten erfüllen.
- 17.5 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für fünf Jahre nach Beendigung des Vertrags oder, unabhängig von einem Vertrag, für fünf Jahre nach Legung eines Angebots durch CellCube.

18. Wiederausfuhr / Exportklausel

- 18.1 Beabsichtigt Kunde, die Dienstleistungen oder Teile davon in ein anderes Land weiterzuverkaufen, muss er CellCube mindestens 40 Tage vor dem Verkauf oder der Übertragung in anderer Form oder der Verladung zum Transport schriftlich per Einschreiben oder per Kurier davon in Kenntnis setzen.
- 18.2 CellCube behält sich das Recht vor, den Weiterverkauf oder die Weitergabe innerhalb von 30 Tagen zu untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (mögliche IP-Verletzung, bekannte Exportembargos, etc.).
- 18.3 CellCube ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Wiederausfuhr im Hinblick auf herstellerbedingte oder gesetzliche Ausfuhrbeschränkungen oder uni-, bi-, /multilaterale Embargos zu prüfen.
- 18.4 CELLCUBE WEIST DEN KUNDEN DARAUF HIN, DASS ER SICH IM FALLE DER WIEDERAUSFUHR WEGEN VERSTOSSES GEGEN AUSFUHRVERBOTE ODER EMBARGOS STRAFBAR MACHEN KANN. DARÜBER HINAUS HAFTET DER KUNDE IM FALLE DER WIEDERAUSFUHR GEGENÜBER CELLCUBE UND DEM HERSTELLER VON KOMPONENTEN, DIE FÜR DIE MONTAGE DER GERÄTE VERWENDET WERDEN, WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Nichtausübung eines Rechts aus diesem Vertrag durch eine der Vertragsparteien stellt keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts dar.
- 19.2 Kunde verzichtet auf die Aufrechnung von Forderungen. Jede vollständige oder teilweise Abtretung dieses Vertrags durch eine Partei ist verboten, es sei denn, die Abtretung erfolgt an ein zu 100 % verbundenes Unternehmen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei.
- 19.3 Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Insbesondere ist Kunde nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 19.4 Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte ("laesio enormis"), Irrtums oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage ("Wegfall der Geschäftsgrundlage"). CellCube ist berechtigt, den Namen des Kunden und die Bezeichnung des Projekts als Referenzprojekt in ihren Veröffentlichungen wie Websites, in Verkaufsbroschüren und in Angeboten zu verwenden.
- 19.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren vorzunehmen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 19.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, sondern diese Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftliche Auswirkungen der ersetzten Bestimmung am nächsten kommen.

- 19.7 Soweit eine Bestimmung dieser AGB einer Bestimmung des Angebots oder eines Anhangs zum Angebot widerspricht, hat die Bestimmung des Angebots oder seines Anhangs Vorrang vor diesen AGB. Soweit eine Bestimmung eines Angebots einer Bestimmung eines Anhangs zum Angebot widerspricht, hat die Bestimmung des Angebots Vorrang.
- 19.8 CellCube ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden Subunternehmer und anderer Dritter zu bedienen oder sich durch Dritte vertreten zu lassen.
- 19.9 Auf diese AGB und das Vertragsverhältnis zwischen CellCube und dem Kunden sowie auf die Gerichtsstandsklausel in diesen AGB ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 19.10 Vorbehaltlich der nachstehenden Klausel 19.11 werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich aller Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, die nicht gütlich beigelegt werden können, nach der Schiedsgerichtsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden (Artikel 17 Wiener Regeln). Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Es gelten die Bestimmungen der Wiener Regeln für das beschleunigte Verfahren.
- 19.11 Diese Schiedsklausel gilt nur für Kunden, die ihren Sitz oder Hauptwohnsitz außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen haben. Für Kunden mit Sitz oder Hauptwohnsitz im Geltungsbereich der vorgenannten Verordnung ist das *zuständige Gericht für Handelssachen in Wien* ausschließlich zuständig.

Die Parteien verpflichten den/die Schiedsrichter, alle Informationen über diesen Vertrag, die Parteien und die Streitigkeit, von denen sie im Laufe des Schiedsverfahrens oder im Zusammenhang damit Kenntnis erhalten, streng vertraulich zu behandeln (Artikel 16 Absatz 2 Wiener Regeln). Die Parteien behandeln alle Informationen über diesen Vertrag, die Parteien und die Streitigkeit, von denen sie im Laufe des Schiedsverfahrens oder im Zusammenhang damit Kenntnis erlangen, streng vertraulich und verpflichten alle ihre Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Berater und/oder Sachverständigen, diese streng vertraulich zu behandeln.